

**«AVB Mobile Protection»
Ausgabe 08/2017****Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum
Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und
Helvetic Warranty GmbH, Dietlikon als Versicherungsnehmerin.****1. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäss Versicherungsbestätigung) und endet

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer von 12 oder 24 Monaten oder
- b) nach einem (Dauer 12 Monate) oder zwei (Dauer 24 Monate) Schadenfällen.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 7 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist die in der Versicherungsbestätigung aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

5. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Mobile Protection-Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Gerät.

6. Übertragung der Versicherung auf neue Geräte

Der Versicherungsschutz wird in folgenden Fällen vom ursprünglichen versicherten Gerät auf ein neues Gerät übertragen:

- Bei einem Gerätetausch infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie)
- Bei einer Versicherungsdauer von 24 Monaten; bei einem Gerätetausch (gleichwertiges Gerät gleicher Art oder Güte) infolge Totalschaden

7. Verkauf des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

8. Versicherte Ereignisse Geräteschutz

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes infolge:

- a) Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- b) gewaltsame äussere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

welche die Funktion des Gerätes beeinträchtigen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

9. Gesprächs- und Datenmissbrauch

Wird das versicherte Mobiltelefon/Tablet gestohlen (im Sinne eines Raubes, Einbruchdiebstahls oder Diebstahls) und entstehen der anspruchsberechtigten Person durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.), in der Zeit zwischen Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt Helvetic diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Die Leistungspflicht der Helvetic entfällt, wenn der Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl nicht innert 24 Stunden dem Provider gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird sowie der Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

10. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetic im Falle:

- eines Teilschadens:
die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo bei Mobiltelefonen) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles;
- Im Totalschadenfall:
Bei Mobiltelefonen und Tablets
ein gleichwertiges neuwertiges Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetic Warranty alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im

Rahmen des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

- Bei Notebooks, Drohnen und Foto/Kamera:
Den Wert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes (Zeitwert) mittels eines bei Interdiscount einlösbaren Gutscheins. Der Zeitwert wird wie folgt definiert:
0 – 6 Monate: 100%
7 – 12 Monate: 85%
13 – 24 Monate: 70%

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss Helvetic Warranty zugestellt werden.

11. Selbstbehalt

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt gemäss Versicherungszertifikat zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Mobilegerät/Tablet zur Verfügung zu stellen;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.

13. Schadenregulierer

Schadenfälle werden durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

14. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (Tel. 0848 600 888 oder www.helvetic-warranty.ch/mobileprotection) zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

16. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetic Warranty Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetic Warranty über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz des Versicherungsnehmers (Dietlikon) oder der Wohnsitz der versicherten Person.

Für den Vertrag gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

18. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.